

An den
Bundeskanzleramt Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900 DW
E rp@wko.at
W wko.at/rp

per E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at
per Webformular:
Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2026-0.374.898
v. 29.4.2026

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 20.05.04/AH/SL
Mag. Angelika Holzer

Durchwahl
4273

Datum
05.06.2026

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Einbindung in den Begutachtungsprozess und nimmt zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, um Amtssachverständige im verwaltungsbehördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren über Gebietskörperschaften hinweg zur Verfügung zu stellen.

Die vorgesehene Regelung in § 52 Abs. 1a AVG wird von der WKÖ im Sinne der Verfahrensbeschleunigung und des Bürokratieabbaus grundsätzlich positiv bewertet. Es scheint sinnvoll, dass Behörden künftig auf Basis der neuen Regelung im AVG die Möglichkeit erhalten, Amtssachverständige erleichtert gebietskörperschaftenübergreifend beizuziehen, sobald dies erforderlich ist - etwa dann, wenn eigene Amtssachverständige nicht verfügbar sind oder eine Überlastung vorliegt.

Allgemein ist anzumerken, dass der vorliegende Gesetzesentwurf unseres Erachtens nur ein erster Schritt sein kann, um in Zukunft vor allem für Spezialthemen gemeinsame Sachverständigenpools zu bilden, auf welche die jeweiligen Behörden bei Bedarf direkt zugreifen können. Der vorliegende Entwurf greift in dieser Hinsicht daher zu kurz, um die Vorgabe des Regierungsprogrammes „Schaffung einer Rechtsgrundlage für vollziehungsbereichsübergreifenden Einsatz von Amtssachverständigen“ wirklich umzusetzen.

II. Im Detail

Offen ist aus unserer Sicht, wie mit einem allfälligen Differenzbetrag bei den Kommissionsgebühren der entsendenden und der die Amtshandlung führenden Behörde für das Tätigwerden des Sachverständigen im Verfahren umgegangen wird. Da es österreichweit vor allem im Betriebsanlagenverfahren keine Einheitssätze für die Gebühren der Amtssachverständigen gibt, sollte die Frage, wer eine etwaige Differenz der Gebührensätze der entsendenden und der die Amtshandlung führenden Behörde zu tragen hat, vorab geklärt werden.

Auch ist zu regeln, wer allfällige zusätzlich entstehende Kosten, zB Reisekosten eines Amtssachverständigen, zu tragen hat. Beispielsweise ist zu regeln, ob die entsendende oder die die Amtshandlung führende Behörde die Reisekosten zu tragen hat sowie, ob dies als Dienstreise deklariert wird; davon abhängig auch, ob ein entsprechender Versicherungsschutz im Rahmen einer Dienstreise besteht.

Da Amtssachverständige laut dem Gesetzesentwurf über Landesgrenzen hinweg tätig sein sollen, könnte bei manchen landesgesetzlichen Materien, beispielsweise dem Wiener Veranstaltungsgesetz oder der Bauordnung für Wien, eine entsprechende inhaltliche Einarbeitungszeit für den aus einer anderen Gebietskörperschaft entsendeten Amtssachverständigen erforderlich sein.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Martha Schultz
Präsidentin

Mag. Jochen Danninger
Generalsekretär